

# Satzung

## des Vereins der Freunde und Förderer der Stephan-Brodmann-Schule Immenstaad

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen  
**Verein der Freunde und Förderer der Stephan-Brodmann-Schule Immenstaad.**  
Er ist im Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Immenstaad am Bodensee.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- Der Verein fördert die Jugendarbeit in der Stephan-Brodmann-Schule Immenstaad insbesondere durch
- a) Förderung der Interessen der Schule, Intensivierung der Beziehungen zwischen Schule und Eltern sowie zwischen Schule und Öffentlichkeit,
  - b) Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für schulische Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen),
  - c) finanzielle Unterstützung von bedürftigen Schülern zur Ermöglichung der Teilnahme an nicht schulischen Veranstaltungen,
  - d) Zuwendungen für schulische Sonderausstattungen (z.B. Schülerbücherei oder Ganztagesbereich).

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags ist schriftlich mitzuteilen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod oder der Auflösung
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt ist schriftlich bis zum 30.06. des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist durch den Vorstand bekanntzugeben.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahlen zum Vorstand
  - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 3) Sie wird durch Veröffentlichung in den Immenstaader Nachrichten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden.
- 4) Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.
- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingehen.
- 6) Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Satzung oder das BGB ein anderes Stimmverhältnis vorsieht.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

## **§ 9 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen; es sind dies
  - der 1. Vorsitzende,
  - der 2. Vorsitzende,
  - der Schatzmeister,
  - der Schriftführer sowie
  - bis zu vier Beisitzer.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

**Verein der Freunde und Förderer der Stephan-Brodmann-Schule Immenstaad  
Satzung**

- 3) Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 5) Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 6) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind:  
der **1. Vorsitzende** und der **2. Vorsitzende**;  
**diese vertreten** den Verein gerichtlich und außergerichtlich **je einzeln**.

**§ 10  
Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Immenstaad am Bodensee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2010 beschlossen und wird von folgenden sieben Personen unterschrieben:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.